

4. Satzung zur Änderung der Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Aschheim (Friedhofssatzung)

Die Gemeinde Aschheim erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Aschheim (Friedhofssatzung) vom 17. Dezember 2003 (Amtsblatt der Gemeinde Aschheim, Sonderausgabe vom 08.01.2004), geändert durch Satzung vom 09. August 2006 (Amtsblatt der Gemeinde Aschheim vom 10.08.2006) und vom 27. Juni 2011 (Amtsblatt der Gemeinde Aschheim vom 30.06.2011) sowie vom 21. April 2016 (Amtsblatt der Gemeinde Aschheim vom 28.04.2016) wird wie folgt geändert:

1. Es werden zwei weitere Aufzählungszeichen mit dem Text „Urnengemeinschaftsgrabstätte (§ 12b)“ und „Gedenk- und Ruhestätte für Sternenkinder (§ 12 c)“ **in § 9 Abs. 1 angefügt.**

2. Hinter § 12 a wird eingefügt:

§ 12 b Urnengemeinschaftsgrabstätte

(1) Ein Urnengrab in der Urnengemeinschaftsgrabstätte hat folgende Maße: Länge: 0,30 m, Breite: 0,30 m
Der Grabplatz (teilanonym) befindet sich in dem Quadrant/ rechteckigen Bereich mit der dazugehörigen Grabplatte an der Einfassung der Gemeinschaftsgrabstätte. Pro Grabplatz kann nur eine Urne beigesetzt werden.

(2) Die Urne muss mindestens in einer Tiefe von 0,80 m beigesetzt werden.

(3) In der Urnengemeinschaftsgrabstätte kann keine Grabstelle unabhängig von einem Sterbefall erworben werden.

(4) Es dürfen nur selbstauflösende Urnen beigesetzt werden. Eine spätere Umbettung der Aschenreste ist nicht zulässig.

(5) Die Grabplatten sind einheitlich hinsichtlich Größe und Material und werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt. Die Anschaffungskosten werden vom Nutzungsberechtigten übernommen. Für die Beschriftung der Platte durch einen zugelassenen Steinmetz hat der Nutzungsberechtigte selbst zu sorgen. Es gelten die Gestaltungsvorgaben gemäß § 17 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Urnengemeinschaftsgrabstätte wird von der Friedhofsverwaltung (Gemeinde) gestaltet und unterhalten.

§ 12 c Gedenk- und Ruhestätte für Sternenkinder

(1) In diesem Gräberfeld kann die Beisetzung von Leibesfrüchten, Fehl-, Früh- und Totgeburten mit einem Gewicht bis 500 Gramm erfolgen.

(2) Eine spätere Umbettung ist nicht zulässig.

(3) An der Gedenk- und Ruhestätte kann kein Nutzungsrecht erworben werden.

(4) Die Gedenk- und Ruhestätte wird von der Friedhofsverwaltung (Gemeinde) gestaltet und unterhalten.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aschheim, 29. April 2020



Thomas Glashauser
Erster Bürgermeister